



**Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
an der Universität Bayreuth
vom 15. Februar 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2014 (AB UBT 2014/040), die zuletzt durch Satzung vom 25. Februar 2021 (AB UBT 2021/008) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 2 die Wörter „von Vollzeitstudium“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt und in der Angabe zu § 15 werden die Wörter „für Behinderte“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
2. In § 2 werden in der Überschrift die Wörter „von Vollzeitstudium“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ eingefügt.

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den Sätzen 5 bis 8.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 8 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 8.
- c) Der bisherige Abs. 10. wird zu Abs. 9 und in Satz 2 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Professor oder einen Privatdozenten des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, der zugleich der Betreuer der Bachelorarbeit ist. ²Zudem wird ein Zweitprüfer (gemäß § 5 Abs. 1) für die Bewertung der Bachelorarbeit festgelegt. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „verlängern“ die Wörter „; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Bachelorarbeit zu stellen“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in Absprache mit dem Betreuer“ durch die Wörter „, sofern es fachlich erforderlich ist,“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „(als PDF)“ eingefügt.
- f) In Abs. 8 Satz 4 werden die Wörter „in einem“ durch die Wörter „hochschulöffentlich in einem 20-minütigen“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Behinderte“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „behinderter Prüfungskandidaten“ durch die Wörter „von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
- c) Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann.“
8. In § 20 wird der Text wie folgt neu gefasst:
„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
9. In § 21 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann der Kandidat Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
(2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.“
10. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
11. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag des Studierenden“ eingefügt und die Wörter „, ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement“ werden durch die Wörter „und ein Zeugnis“ ersetzt.
12. Der Anhang wird wie folgt geändert:
a) In der Modulzeile „PG Physikalische Grundlagen“ wird der Text in der fünften Spalte wie folgt neu gefasst:
„Schr. Pr. 60 min. PG1 und schr. Pr. 60 min. PG2 (je 50 %)“
b) In der Modulzeile „BC Modul Biochemie“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Modul“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Februar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Februar 2022
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Februar 2022,
Az. A 3375/7 - I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2022.